

VII. ZR 35/57

Verkündet
am 24. Oktober 1957
Voitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2345 002

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Firma Friedrich B [REDACTED] KG, Ringofenziegelei in S [REDACTED]-
Mü [REDACTED], gesetzlich vertreten durch den persönlich haftenden
Gesellschafter Friedrich B [REDACTED], daselbst,

Klägerin, Berufungsklägerin,
Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Amt M [REDACTED] in S [REDACTED]-Mü [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch die Amtsvertretung, diese vertreten durch den Amts-
direktor,

Beklagten, Berufungsbeklagten,
Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 24. Oktober 1957 ..
unter Mitwirkung der Bundesrichter Scheffler, Rietschel,
Dr. Winkelmann, Erbel und E. Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
20. Dezember 1956 aufgehoben, soweit die Klägerin mit
der Klage abgewiesen ist.

In diesem Umfang wird die Sache zur neuen Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten der
Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin stellt in ihrer Ringofenziegelei Ziegelsteine her. Im Oktober 1944, als der Betrieb der Klägerin stilllag, bat das beklagte Amt die Klägerin, ihm Dachziegel zu überlassen. Die Klägerin erwiderte darauf am 5. Oktober 1944:

"Die von Ihnen erbetenen 6 000 Dachziegel benötigen wir selbst dringend zur Instandsetzung unseres Werkes und Gutshofbedachung. Falls Sie in der Lage sind, die Rückgabe der Ziegel baldigst zu veranlassen, sind wir entgegenkommenderweise bereit, die Ziegel pacht- und leihweise zu überlassen bis zur Rückgabe. Sollte dieses innerhalb Jahresfrist nicht von Ihnen geschafft werden können, so sind Sie damit einverstanden, daß wir die Dachziegel selbst beschaffen und die Kosten zuzüglich 5 % Zinsen und 10 % Bruchverlust Ihnen in Rechnung stellen. Wir nehmen an, daß die Beschaffung möglich ist, wenn wir von Ihnen einen Bezugsschein mit Befürwortung erhalten".

Das beklagte Amt ließ daraufhin bei der Klägerin Dachziegel abholen. Einen Teil dieser Ziegel hatte die Klägerin zur Ausbesserung ihrer beschädigten Trockenschuppen bereitgelegt, während sie den anderen Teil von ihren Schuppendächern abnehmen mußte. Das beklagte Amt verwandte die Ziegel zur Ausbesserung beschädigter amtseigener Gebäude.

Mit Schreiben vom 23. April 1945 bat der Amtsbürgermeister des beklagten Amtes die Klägerin wiederum, zur Instandsetzung der Amtsgebäude Dachziegel leihweise oder gegen Zahlung eines angemessenen Preises zur Verfügung zu stellen. In einem Schreiben vom 26. April 1945 wiederholte der Bürgermeister diese Bitte und wies darauf hin, daß er Anweisung habe, die Ziegel im Auftrage der Militärregierung sicherzustellen, falls die Klägerin den Wünschen des Amtes nicht nachkomme. Noch am selben Tage erklärte sich die Klägerin schriftlich

bereit, Ziegel von ihren Trockenschuppen zu überlassen, wenn das Amt die Kosten der Wiederbeschaffung und der Dacheindeckung zurückvergüte; ferner müsse das Amt an der Traufkante nach der Abdeckung des Daches eine Bodenrinne zur Ableitung des Wassers ziehen. Das Amt holte darauf Dachziegel bei der Klägerin ab.

In den Jahren 1946 und 1947 bemühte sich die Klägerin beim Landkreis Siegburg mehrfach um Bezugscheine für Dachziegel. Sie bat auch das beklagte Amt, für die Ausstellung von Bezugscheinen zu sorgen, und wies dabei darauf hin, daß an ihren unbedachten Trockenschuppen erhebliche Witterungsschäden entstünden.

Das beklagte Amt hat bis zur Währungsreform keine Dachziegel zurückgegeben, die Klägerin hat auch keinen Bezugsschein für Dachziegel erhalten.

Am 23. Juli 1948 schrieb die Klägerin an das beklagte Amt, das Amt habe die Dachziegel pacht- und leihweise erhalten mit der Verpflichtung, sie bis 1945 zurückzugeben; sie bitte um Mitteilung, ob das Amt zur Rückgabe der leihweise überlassenen Ziegel bereit sei oder ob sie das Eindeckungsmaterial selbst beschaffen solle. Da Dachziegel nunmehr käuflich zu erwerben seien, bitte sie, zur Abwendung eines weiteren Verfalls der Schuppen die Rückgabe der Ziegel unverzüglich zu veranlassen.

Nachdem die Parteien in den Jahren 1948 und 1949 mehrfach über die Ansprüche der Klägerin aus der Ziegellieferung verhandelt hatten, gab das beklagte Amt im Mai 1949 2 310 Dachziegel zurück und überwies der Klägerin den Betrag von 3.000 DM.



Die Klägerin führt aus, das Amt sei nach den getroffenen Vereinbarungen verpflichtet gewesen, ihr die empfangenen Dachziegel in gleicher Art und Menge zurückzuliefern. Notfalls habe es die erhaltenen Dachziegel wieder abdecken und zurückgeben müssen. Ferner müsse das Amt alle Kosten des Abdeckens und Neudeckens und den dabei durch Bruch entstehenden Verlust ersetzen. Die Klägerin ist ferner der Ansicht, das beklagte Amt sei wegen Verzuges mit der Rückgabe der Dachziegel schadensersatzpflichtig. Weil das Amt die Ziegel nicht zurückgegeben habe, habe sie ihre Trockenschuppen nicht abdecken können. Dadurch seien ihre Trockenschuppen und zum Trocknen der Ziegelsteine bestimmten Gerüste durch Witterungseinflüsse verfault. Wegen des Fehlens von Trockenschuppen habe sie im Jahre 1946 ihre Produktion nicht wieder aufnehmen können und dadurch in den Jahren 1946 bis 1948 einen Gewinnausfall erlitten.

Die Klägerin verlangt mit der Klage die Zahlung von 47.967,92 DM nebst Zinsen.

Das beklagte Amt meint, eine wirksame Verpflichtung sei nicht begründet worden, weil die nach der Preußischen Amtsordnung für Verpflichtungserklärungen notwendige Form nicht beachtet worden sei. Etwaige Ansprüche der Klägerin seien durch die Zahlung von 3.000 DM und die Rückgabe von 2.310 Dachziegeln getilgt worden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Verzuges stehe der Klägerin nicht zu, da das Amt nicht in Verzug gekommen sei. Die Klägerin habe in den Jahren 1946/1947 nicht Rückgabe der Ziegel verlangt, sondern nur um Bezugscheine für Ziegel gebeten. Solche Bezugscheine habe nur die Kreisverwaltung ausstellen können. Bis zur Währungsreform sei es nicht möglich gewesen, der Klägerin Bezugscheine zu verschaffen. Daß die Klägerin ihren Betrieb vor der

Währungsreform nicht habe wieder aufnehmen können, habe nicht am Fehlen der Trockenschuppen, sondern am Mangel von Brennmaterial gelegen.

Das Landgericht hat die Ansprüche der Klägerin zum Teil dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, zum Teil hat es die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat erkannt, daß folgende Ansprüche der Klägerin dem Grunde nach gerechtfertigt seien:

- a) auf Ersatz der Kosten der Wiederbeschaffung der gelieferten Menge Dachziegel zuzüglich Bruchverlust,
- b) auf Ersatz der Kosten der Abdeckung und Neueindeckung der von den Trockenschuppen abgedeckten Ziegel und der Kosten der Anlage eines Wasserabflußgrabens im Jahre 1945,
- c) auf Ersatz des Schadens, der der Klägerin durch den Verzug des beklagten Amtes in der Erfüllung der Ansprüche zu a) und b) seit dem 1. August 1948 entstanden ist.

In Höhe von 27.238,96 DM (die Angabe des Betrages von 27.238,90 DM im Urteilstenor beruht wohl auf einem Versehen) hat das Oberlandesgericht die Klägerin mit der Klage abgewiesen. Dieser Betrag betrifft folgende von der Klägerin geltend gemachte Schadensposten:

Schuppenverlust	17.074,80 DM
Gerüstverlust	7.897,50 DM
Gewinnausfall bis zur Währungsreform	<u>2.266,66 DM</u>
	27.238,96 DM

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Antrag, das Berufungsurteil insoweit aufzuheben, als zu ihrem Nachteil erkannt worden ist, und auch insoweit nach dem Klageantrag zu erkennen. Das beklagte Amt beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht nimmt ohne Rechtsverstoß an, daß die Parteien sowohl im Oktober 1944 als auch im April 1945 über die Dachziegel bürgerlichrechtliche Verträge abgeschlossen haben. Es nimmt weiter an, daß über die im Oktober 1944 von der Klägerin hergegebenen Ziegel ein Darlehensvertrag zustande gekommen sei, durch den sich das beklagte Amt verpflichtet habe, Ziegel gleicher Art und Menge zurückzuliefern (S. 16, 17 d.U.). Den Vertrag vom April 1945 sieht das Berufungsgericht dagegen als Kaufvertrag an, wobei der Kaufpreis gleich den Kosten sein sollte, die die Klägerin bei der Wiederbeschaffung von Dachziegeln gleicher Art und Menge aufwenden mußte; dieser Vertrag begründete also nach der Ansicht des Berufungsgerichts nur eine Geldforderung der Klägerin (S. 19, 20 d.U.). Die vom Berufungsgericht vorgenommene Auslegung der beiden Verträge ist rechtlich möglich; von ihr ist in der Revisionsinstanz auszugehen.

II. Daß diese Verträge wirksam zustande gekommen sind, hat das Berufungsgericht mit Recht bejaht.

1. Das Berufungsgericht nimmt im Ergebnis zutreffend an, der Gültigkeit des Darlehensvertrages vom Oktober 1944 habe nicht entgegengestanden, daß Dachziegel damals bewirtschaftet gewesen seien.

Es erörtert, ob der Vertrag auf eine unmögliche Leistung gerichtet gewesen und deshalb nach § 306 BGB nichtig sei. Es bemerkt - anscheinend mit Bezug auf § 308 BGB - es habe nur ein vorübergehendes Leistungshindernis bestanden; die Bewirtschaftung hätte sich schon vor Ablauf der von den Parteien für die Rückgabe vereinbarten Jahresfrist lockern können.

Unmöglich im Sinne des § 306 BGB war die von dem beklagten Amt versprochene Leistung freilich auch bei Vertragsschluß nicht. Wohl waren Dachziegel nur gegen Bezugscheine zu erhalten, aber wenn das beklagte Amt, um seine Verpflichtung zur Rücklieferung an die Klägerin erfüllen zu können, Dachziegel auf Bezugscheine erhalten hätte, hätte es die Ziegel an die Klägerin liefern können, obschon die Bewirtschaftung fortbestand.

Fraglich könnte wohl erscheinen, ob wegen des Umstandes, daß Dachziegel öffentlich bewirtschaftet waren, der von den Parteien geschlossene Vertrag gegen ein gesetzliches Verbot verstieß und deshalb nach § 134 BGB nichtig war. Die öffentlich bewirtschafteten gewerblichen Erzeugnisse unterlagen nach der Verordnung über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse vom 14. November 1939 (RGBl I 2221) idF der Verordnung vom 25. November 1941 (RGBl I 731) der Beschlagnahme (vgl. Verordnung über den Warenverkehr idF vom 18. August 1939 (RGBl I 1430, 1431)). Nach § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 14. November 1939 war die Veräußerung solcher Erzeugnisse ohne gleichzeitige Aushändigung des Bezugscheins unwirksam. Ebenso waren nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Wirkungen der Beschlagnahme zur Regelung des Warenverkehrs vom 4. März 1940 (RGBl I 551) sowohl die Veräußerung

solcher Erzeugnisse wie die Verpflichtung hierzu nur wirksam, wenn die bewirtschaftende Stelle sie durch allgemeine Anordnung zugelassen hatte oder sie im Einzelfall genehmigte. Diese Bestimmungen stehen indessen der Gültigkeit des Rechtsgeschäfts nicht entgegen.

Die Hingabe der Ziegel durch die Klägerin war statthaft. Die Bewirtschaftungsbestimmungen wollten nur verhindern, daß Erzeuger oder Händler die bewirtschafteten Erzeugnisse an Verbraucher ohne Bezugsberechtigung abgaben. Ihr Sinn war es aber nicht, eine Abgabe zwischen auf gleicher Stufe stehenden Verbrauchern zu verhindern. Wer demnach selbst als Verbraucher Erzeugnisse ordnungsgemäß erworben hatte, konnte darüber frei verfügen (vgl. RGSt 74, 214 für einen gleich liegenden Fall bei öffentlich bewirtschafteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen).

Ebenso kann die Gültigkeit des Vertrages vom Oktober 1944 nicht deshalb in Frage gestellt werden, weil sich das beklagte Amt zur Lieferung bewirtschafteter Erzeugnisse verpflichtet hat. Nach §§ 309, 308 Abs. 1 BGB ist ein gegen ein gesetzliches Verbot verstößender Vertrag gültig, wenn er für den Fall geschlossen ist, daß das Verbot nicht mehr entgegensteht. Ob die Parteien, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint (S. 17 d. U.), den Wegfall der Bewirtschaftung ins Auge gefaßt haben (vgl. BGH in LM Nr. 7 zu § 134 BGB), mag fraglich erscheinen. Aber sie haben, wie der Schlusssatz des Schreibens der Klägerin vom 5. Oktober 1944 zeigt, vorgehabt, die Rücklieferung der Ziegel gegen Bezugschein, also im Einklang mit den Bewirtschaftungsbestimmungen vorzunehmen.

2. Erklärungen, durch die sich das beklagte Amt verpflichtet, bedürfen nach § 17 der Preussischen Anstandsordnung vom 8. Oktober 1934 (PrGS S. 393) idF der Verordnung vom 13. Juli 1935 (MBliv Sp. 893) in Verbindung mit § 36 der DGO vom 30. Januar 1935 (RGBl I 49) der Schriftform. Sie ist in beiden Verträgen nicht beobachtet worden. Das Berufungsgericht hält die Schriftform wegen der Vorschrift des § 3 der 2. DVO zur DGO vom 25. Januar 1936 (RGBl I 272) für entbehrlich. Nach dieser Bestimmung sind nicht formbedürftig Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Gemeinde geldlich von nicht erheblicher Bedeutung sind. Der Begriff des Geschäfts der laufenden Verwaltung ist gesetzlich nicht festgelegt; die Ausführungsanweisung vom 31. März 1937 zu § 3 der 2. DVO (MBliv 1937, 517) führt als solche Geschäfte die im täglichen Verkehr abzuschließenden Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk- und Dienstverträge an. Der Begriff ist auch in § 78 DGO verwendet, der sich mit Darlehen und ihm wirtschaftlich gleichkormenden Geschäften befaßt, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen. Dort ist in Abs. 3 gesagt, daß die im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuschließenden, ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte der Genehmigung nicht bedürfen. Die Vorläufige Ausführungsanweisung zum 6. Teil der DGO vom 22. März 1935 (MBliv Sp. 475, 482) führt als Beispiele u.a. an die unter Stundung des Kaufpreises getätigte Beschaffung von Heizmaterial und Bürobedarf und des laufenden Bedarfs für die Straßenunterhaltung und den Betrieb von Krankenhäusern.

Ob im Hinblick auf die in den Ausführungsanweisungen genannten Beispiele die Beschaffung von Baumaterial für die Ausbesserung von gemeindeeigenen Gebäuden in normalen Zeiten als Geschäft der laufenden Verwaltung angesehen wer-

den könnte, mag zweifelhaft erscheinen. Das Berufungsgericht bejaht die Anwendbarkeit des § 3 der 2. DVO jedenfalls für die Verhältnisse zur Zeit des Abschlusses der Verträge, weil die Ausbesserung der beschädigten Amtsgebäude zu den notwendigsten Maßnahmen gehörte, ohne die eine geregelte Verwaltungstätigkeit nicht möglich gewesen wäre. Es ist nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die besonderen Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit berücksichtigt und ihretwegen den Begriff des Geschäfts der laufenden Verwaltung weit ausgelegt hat. Auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat mehrfach anerkannt, daß die wechselnden Zeitverhältnisse bei der Anwendung des § 3 der 2. DVO zu berücksichtigen sind und in Notzeiten sogar ein Geschäft, das zu anderer Zeit für eine Gemeinde einmalig und ungewöhnlich erscheint, zu einem Geschäft der laufenden Verwaltung werden kann (BGHZ 8, 396; 14, 89). Das Berufungsgericht hat weiter angenommen, die Geschäfte seien angesichts der wirtschaftlichen Stellung des beklagten Amtes, dem ein Millionenetat zur Verfügung stehe, goldlich von nicht erheblicher Bedeutung gewesen. Gegen diese im wesentlichen auf tatsächlicher Würdigung beruhende Annahme läßt sich rechtlich nichts einwenden.

3) Da der Vertrag vom Oktober 1944 nach der Annahme des Berufungsgerichts einen Darlehensvertrag darstellt, erhebt sich noch die Frage, ob er nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 35 der Amtsanordnung in Verbindung mit § 78 DGO bedurfte. Denn nach § 78 Abs. 3 Satz 2 DGO ist für die Aufnahme eines Darlehens diese Genehmigung immer erforderlich, auch wenn das Darlehen an sich als ein im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossenes Geschäft angesehen werden könnte.

Unter Darlehen versteht die DGO nach dem Klammerzusatz in § 76 Abs. 1 Satz 1 Anleihen, Schuldscheindarlehen, sonstige Kredite mit Ausnahme der Kassenkredite. Ebenso bezeichnet die Vorläufige Ausführungsanweisung zum 6. Teil der DGO vom 22. März 1935 (MBliV Sp. 475, 477) unter Nr. 1 zu § 76 DGO als Darlehen jede Kreditaufnahme mit Ausnahme der Kassenkredite. Das zeigt, daß die Genehmigungspflicht für Darlehen den Zweck hat, die Aufnahme von Krediten durch die Gemeinde zu überwachen und in engen Grenzen zu halten (vgl. auch die Vorläufige Ausführungsanweisung zu § 77 DGO). Es soll aber durch die Bestimmungen der DGO einer Gemeinde sicher nicht untersagt werden, einen infolge eines Notstandes plötzlich auftretenden Materialbedarf rasch und ohne vorherige Genehmigung der Aufsichtsbehörde dadurch zu decken, daß sie sich das Material von einer zur Überlassung bereiten Person gegen die Zusage beschafft, Material in gleicher Menge demnächst zurückzugeben. Lag auch hierin ein Darlehensvertrag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches liegen, so kann eine solche Abmachung doch nicht als Darlehen im Sinne des § 78 DGO angesehen werden. Der Zweck dieser Bestimmung trifft auf ein solches Geschäft nicht zu.

III. Das Berufungsgericht hat die teilweise Abweisung der Klage wie folgt begründet: Die Summe von 27.238,96 IM betreffe Schäden, die alle schon vor der Währungsreform eingetreten seien. Bis dahin sei das beklagte Amt nicht in Verzug gekommen. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Rücklieferung der Ziegel fehle es an einem Verschulden des beklagten Amtes; denn es sei zu vermuten und von der Klägerin nicht widerlegt worden, daß die Lieferung von Ziegeln nach den damals geltenden Bewirtschaftungsvorschriften nicht möglich gewesen sei. Was den Geldanspruch auf Ersatz der Wiederbeschaffungskosten angehe, so entfalle ein Verzug bis

zur Währungsreform, weil die Klägerin bis dahin die Zahlung der Wiederbeschaffungskosten nicht angemahnt habe.

Die Revision weist darauf hin, daß die Verpflichtung des beklagten Amtes zur Rücklieferung von Dachziegeln nach dem Vertrage vom Oktober 1944 nur erfüllt werden konnte, wenn ein Bezugschein erteilt wurde, und daß es deshalb mit zu den Vertragspflichten des beklagten Amtes gehört habe, die Klägerin bei der Erlangung eines Bezugscheines zu unterstützen. Die Annahme einer solchen Verpflichtung liegt in der Tat nahe. Dafür spricht schon das Schreiben vom 5. Oktober 1944, in dem die Klägerin die Erwartung ausspricht, daß ihr das Amt bei der Erlangung eines Bezugscheins behilflich sein werde. Zudem führt das Berufungsgericht - für beide Verträge - aus, es sei Sinn der Vereinbarungen gewesen, daß die Klägerin unvermindert das zurückerhalte, was sie hergegeben habe; das Amt hätte sich in der Zeit vor der Währungsreform durch eine Geldzahlung seiner Verpflichtung nicht entledigen können. Wenn aber nach den eigenen Ausführungen des Berufungsgerichts die Verträge gewährleisten sollten, daß die Klägerin Dachziegel zurückerhielt, hätte das Berufungsgericht darauf eingehen müssen, ob das beklagte Amt nicht gehalten war, die Klägerin bei der Erlangung von Bezugscheinen zu unterstützen. Eine Prüfung dieser Frage durfte nicht deswegen unterbleiben, weil, wie das Berufungsgericht meint, eine Vermutung dafür besteht, daß die Lieferung von Dachziegeln nicht möglich gewesen sei. Denn die Klägerin hatte ausdrücklich vorgetragen, daß das Amt ihre Anträge auf Erteilung von Bezugscheinen trotz wiederholten Drängens nicht oder nicht rechtzeitig an den Landkreis weitergegeben habe und daß sie Bezugscheine erhalten haben würde, wenn das Amt ihre Anträge rechtzeitig der Kreisver-

waltung vorgelegt hätte. Für diese Behauptung hatte die Klägerin im Schriftsatz vom 15. Juli 1955 (S. 5) Beweis angetreten. Wenn diese Behauptung zutrifft, ist die Ansicht des Berufungsgerichts, die Lieferung von Dachziegeln sei nicht möglich gewesen, nicht aufrecht zu erhalten.

Diese Erwägungen gelten nicht nur für die vom Berufungsgericht als Darlehensvertrag angesehene Vereinbarung vom Oktober 1944, sondern auch für den 2. Vertrag vom April 1945. Auch hinsichtlich dieses Vertrages hat das Berufungsgericht, wie schon bemerkt, hervorgehoben, es sei Sinn der Vereinbarung gewesen, der Klägerin die Wiedererlangung von Ziegeln zu gewährleisten. Dann aber liegt auch hier die Annahme einer Verpflichtung des Amtes nahe, alles zu tun, um der Klägerin zu Dachziegeln zu verhelfen, und ihre Bezugscheinanträge zu unterstützen.

Ein Verzug kann auch nicht schon deshalb verneint werden, weil die Klägerin die Zahlung der Kosten für die Wiederbeschaffung vor der Währungsreform nicht angemahnt hat. Bei den damals gegebenen Verhältnissen stand nicht die Zahlung des für die Wiederbeschaffung erforderlichen Geldbetrages, sondern die Erlangung von Bezugscheinen im Vordergrund. Wie das Berufungsurteil (S. 20) bemerkt, war an eine Ersatzbeschaffung erst zu denken, wenn die Klägerin einen Bezugschein erhielt. Erst dann konnte sie, wie in der Vereinbarung vorgesehen, Ziegel beschaffen und die Kosten dem Amt in Rechnung stellen. Daß die Klägerin aber das beklagte Amt um Bezugscheine gebeten und insoweit also gemahnt hat, hat das Amt nach dem Tatbestand des Berufungsurteils (S. 10) selbst vorgetragen, die Klägerin hat bei diesen Mahnungen auch auf die Schäden hingewiesen, die

durch die fehlende Bedachung ihrer Schuppen zu entstehen drohten.

Das Berufungsgericht muß somit noch prüfen, ob eine Pflicht des beklagten Amtes bestand, die Klägerin bei der Erlangung von Bezugscheinen zu unterstützen, ob es diese Pflicht verletzt und dadurch die Erlangung eines Bezugscheines vereitelt hat. Sind diese Fragen zu bejahen, so kann eine Ersatzpflicht für den vor der Währungsreform entstandenen Schaden nicht mit der Begründung verneint werden, das beklagte Amt sei bis zu diesem Zeitpunkt nicht in Verzug gekommen.

Scheffler

Erbel

Rietschel

Meyer

Dr. Winkelmann